

*Betreff***1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2024**

<i>Federführendes Amt:</i> Finanzwirtschaft	<i>Datum</i> 17.09.2024
<i>Berichterstattung:</i> Oberbürgermeister Leibe	
<i>Beteiligte Ämter:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtrat (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

Antrag:

1. Der Stadtrat wolle die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2024 inklusive der fortgeschriebenen Finanzplanung beschließen.
2. Mit Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2024 wird der Stellenplan 2024 durch die aus der Anlage ersichtlichen Einzelmaßnahmen ergänzt bzw. geändert und in dieser Form als 1. Nachtragsstellenplan 2024 beschlossen.

Begründung:

Die Gemeinde hat nach § 98 Abs. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfangs getätigt werden sollen oder müssen (entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen),
2. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
3. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Die vorliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2024 ist nach § 24 GemO in Verbindung mit den §§ 32, 98 und 97 GemO vom Stadtrat zu beschließen.

Vorgaben aus der bisherigen Haushaltsentwicklung

Der Stadtrat hat am 26.01.2024 mit Beschluss zur Drucksache 591-2/2024 den Haushalt für das Jahr 2024 als Einjahreshaushalt beschlossen.

In der Folge wurden seitens des Oberbürgermeisters und der Verwaltung die notwendigen Beteiligungs- und Genehmigungsverfahren mit der Kommunalaufsichtsbehörde durchgeführt.

Nach Abschluss dieser Prozesse wurden die aufsichtsbehördlichen Entscheidungen, Festsetzungen und Maßgaben durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in entsprechenden Eckpunkten festgesetzt.

Die Vorgaben und Erwartungen von Seiten der ADD sind dabei nicht nur im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Basishaushalt 2024 zu sehen, vielmehr sind die darin formulierten Erwartungen und Entscheidungen auch als Leitlinien für die künftige Haushaltsentwicklung und damit auch für diesen 1. Nachtragshaushalt der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2024 zu verstehen.

Ergebnishaushalt 2024 – Allgemeine bzw. Dezernatsübergreifende Entwicklungen

Der nun vorgelegte 1. Nachtragshaushalt der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2024 weist eine negative Ergebnisentwicklung hin zu einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 40.157.222 Euro aus. Hierauf wird im Einzelnen in den entsprechenden Erläuterungen der jeweiligen Teilergebnishaushalte im Haushaltsplan eingegangen.

Gegenüber dem Basishaushalt 2024 resultieren erhebliche Mindererträge in Höhe von rd. 28,6 Mio. Euro aus Mindererträgen bei der Gewerbesteuer (10 Mio. Euro) und bei den Schlüsselzuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (rd. 18,6 Mio. Euro; gegenüber den Zuweisungen für das Jahr 2023 rd. 28 Mio. Euro).

Auf der Aufwandsseite schlagen vor allem die weiter explodierenden Ausgaben insbesondere infolge von steigenden Fallzahlen und allgemein aufwachsenden Kosten im Sozialbereich zu Buche, die inflationäre Entwicklung sowie den historisch hohen Tarifabschluss nicht zu vergessen.

Ergebnishaushalt 2024 – Zusammenfassung

Der Ergebnishaushalt 2024 weist in der Folge der zuvor dargestellten Aspekte im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltsplanung insgesamt eine Verschlechterung des Jahresüberschusses von ursprünglich 4.025.207 Euro um 44.182.429 Euro auf einen Jahresfehlbetrag von voraussichtlich 40.157.222 Euro aus.

Der konsumtive Finanzhaushalt 2024 verschlechtert sich im Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Zeile F23)
von ursprünglich 21.433.600 Euro
um 43.362.629 Euro
auf voraussichtlich -21.929.029 Euro.

Finanzhaushalt 2024 – Investitionen

Die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit erhöht sich
von bisher 31.466.641 Euro
um 451.937 Euro
auf nunmehr 31.918.578 Euro.

Die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erhöht sich
von bisher 94.166.271 Euro
um 986.937 Euro
auf nunmehr 95.153.208 Euro.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erhöht sich somit
von ursprünglich -62.699.630 Euro
um 535.000 Euro
auf nunmehr -63.234.630 Euro.

Dementsprechend erhöhen sich die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten
von bisher 62.699.630 Euro
um 535.000 Euro
auf nunmehr 63.234.630 Euro.

Die Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten betragen unverändert 16.100.000 Euro.

Wesentliche Veränderungen

Im Zuge der 1. Nachtragshaushaltsplanung 2024 beschränkt sich die Fortschreibung der Investitionsplanung auf einige wenige neue Sachverhalte.

Insbesondere finden die mit der Förderung aus dem Kommunalen Investitionsprogramm für Klimaschutz und Innovation (KIPKI) einhergehenden investiven Anteile entsprechender Maßnahmen Berücksichtigung. Auch sind aufgrund einer Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

vom 13.12.2023 Einzahlungen aus Grabnutzungsentgelten vollständig als Erträge – also nicht wie bisher als investive Einzahlungen – im laufenden Haushaltsjahr der Vereinnahmung darzustellen.

Veränderungen der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, erhöht sich von bisher 97.273.732 Euro um 310.000 Euro auf nunmehr 97.583.732 Euro. Auch hierbei steht in Konsequenz der Einhaltung des Grundsatzes der Kassenwirksamkeit eine zügige Realisierung durch Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen im Vordergrund.

Haushaltsausgleich und Mindest-Rückführungsbetrag Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen Rheinland-Pfalz (PEK-RP)

Die 1. Nachtragshaushaltsplanung der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2024 ist planerisch nicht ausgeglichen (vgl. hierzu auch § 18 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung). Der Mindest-Rückführungsbetrag an Liquiditätskrediten nach dem PEK-RP kann nicht erbracht werden.

Nachtragsstellenplan

Aufgrund der Vielzahl an beantragten Stellen und in Hinblick auf die Haushaltslage wurden nur die unbedingt erforderlichen Veränderungen aufgenommen. Darüber hinaus beinhaltet der Nachtragsstellenplan auch organisatorische Änderungen.

Wie bereits ausgeführt, hat die Stadtverwaltung Trier auch in diesem Änderungsdienst auf die Bedenken der ADD gegen die Ausweitung des Stellenplans 2024 reagiert. Die ADD hat zudem einzelne Höherbewertungen von Stellen beanstandet. Die hierzu geäußerten Rechtsbedenken der Kommunalaufsicht konnten zwischenzeitlich aufgrund vorgelegter Unterlagen und detaillierten Begründungen fast vollumfänglich ausgeräumt werden. Amt 10 steht im stetigen Dialog mit der ADD, um diese und auch ältere Beanstandungen abzustimmen.

Die Erläuterungen zum 1. Nachtragsstellenplan 2024 sind der Anlage 4 beigefügt.

Bürgerbeteiligung

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 97 Abs. 1 GemO wurde in der Zeit vom 03. September 2024 bis zum 16. September 2024 durchgeführt. **Zum Entwurf der 1. Nachtragshaushaltsplanung der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2024 sind keine Vorschläge eingegangen und ist eine separate Beschlussfassung im Rahmen der vorliegenden Drucksache somit nicht erforderlich.**

Anlagen:

Anlagen nur über AllrisNet einsehbar

- 1) 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2024
- 2) 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2024
- 3) Anlagen zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2024
- 4) 1. Nachtragsstellenplan der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2024
- 5) Report zum 1. Nachtrag für das Haushaltsjahr 2024